



MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk
1150 Wien, Gasgasse 8-10

Tel.Nr. (+43 1) 4000 - DW 15212 Fax: DW
9915220

E-Mail: post@mba15.wien.gv.at

KundInnenverkehr:

Mo - Fr von 8 bis 13.00 Uhr, Do bis 17.30 Uhr

DVR: 0000191, www.wien.gv.at

MBA 15 – 68677/2012

Wien, am 09.10.2013

Wien 15, Reindorf-gasse 32/2

DI Alexander Salib

Einlagezahl: 10
Grundbuch der
Katastralgemeinde:
Rudolfsheim

**Betriebsanlage
Genehmigung einer Änderung
gemäß § 81 GewO 1994**

BESCHEID

Die Änderung der mit rechtskräftigen Bescheiden vom 05.07.1995, MBA 15 –Ba 4400/95, vom 19.04.2000, MBA 15 – Ba 1080/00 sowie zuletzt vom 18.04.2012 zur Zahl MBA 15 – 70896/10, genehmigten Betriebsanlage am Standort Wien 15, Reindorf-gasse 32/2, in der zurzeit Herr DI Alexander Salib die Gewerbe

Gastgewerbe in der Betriebsart einer Bar
Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation

ausübt, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreichunterlagen gemäß § 77 Abs 1 iVm § 81 Abs 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 (GewO 1994) i.d.g.F., genehmigt.

Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage:

Die in der Betriebsanlage aufgestellte Musik- und TV-Anlage soll innerhalb der Betriebszeiten von 10:00 bis 04:00 Uhr in der Zeit von

10:00 bis 22:00 Uhr mit einer Lautstärke von maximal 80 dB/A,
22:00 bis 24:00 Uhr mit einer Lautstärke von maximal 75 dB/A, und von
00:00 bis 04:00 Uhr mit einer Lautstärke von maximal 70 dB/A betrieben werden.

Die Sicherstellung der Einhaltung der berechneten Musikimmissionsgrenzwerte zu den jeweiligen Uhrzeiten erfolgt durch vier mit drei verschiedenen eingestellten Limitern der Musikanlage verbundenen Zeitrelays.

Der Grundrissplan (A1-D1), die Beschreibung der Musikanlage (A2-D2), die Schallpegelberechnung (A3-D3), der Prüfbericht Luft- und Trittschall (A4-D4), das

Schallschutzprojekt (A5-D5) und das Abfallwirtschaftskonzept (A6-D6) bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Bezüglich der Errichtung und des Betriebes der Änderung der Betriebsanlage werden gemäß § 77 Abs.1 iVm § 81 Abs.1 GewO 1994 sowie gemäß § 93 Abs.2 iVm Abs.3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) folgende Auflagen vorgeschrieben:

1.) Die Lautsprecher der Musikanlage sind auf entsprechend dimensionierte Unterlagen körperschallgedämmt aufzustellen (z.B. auf Sylomer, Mafund, etc.) oder auf andere Weise körperschallgedämmt zu montieren (z.B. aufhängen auf entsprechend dimensionierte Gummibänder, etc.).

2.) Bei Betrieb der Musikanlage darf im Zeitraum Tag und Abend (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) in Raummitte, in 1,5 m Höhe über dem Fußboden folgender Grenzpegel gemessen mit der Anzeigedynamik „schnell“ (fast) nicht überschritten werden:

A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) 80 dB

3.) Bei Betrieb der Musikanlage darf im Zeitraum Nacht (22:00 Uhr bis 24:00 Uhr) bzw. im Zeitraum (05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in Raummitte, in 1,5 m Höhe über dem Fußboden folgender Grenzpegel gemessen mit der Anzeigedynamik „schnell“ (fast) nicht überschritten werden:

A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) 75 dB

4.) Bei Betrieb der Musikanlage darf im Zeitraum Nachtkernzeit (00:00 Uhr bis 05:00 Uhr) in Raummitte, in 1,5 m Höhe über dem Fußboden folgender Grenzpegel gemessen mit der Anzeigedynamik „schnell“ (fast) nicht überschritten werden:

A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) 70 dB

5.) Zur Sicherstellung der Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzpegel sind in die Musikanlage 3 elektronischer Dynamikbegrenzer einzubauen und über Relay-Zeitschaltungen so anzusteuern, dass in den einzelnen Zeiträumen (Tag, Abend, Nacht, Nachtkernzeit) die oben ausgewiesenen Grenzpegel nicht überschritten werden.

6.) Die elektrischen Leitungen zwischen Vorverstärker bzw. Mischpult, Dynamikbegrenzer und Leistungsverstärker (Endstufe) sind an beiden Enden fix auszuführen (z.B. löten, pressen, usw.)

7.) Bei Unterbrechung der Stromzufuhr der elektronischen Dynamikbegrenzer (z.B. durch Ausschalten) darf keine Musikdarbietung mehr erfolgen.

8.) Die Einstellung des Grenzpegels (Einmessung) der Musikanlage auf die vorgeschriebenen Grenzpegel hat durch eine befugte Fachfirma, einen Ziviltechniker, einen allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen, eine akkreditierte oder eine staatlich autorisierte Stelle zu erfolgen.

9.) Die Bedienungselemente der Dynamikbegrenzer, welche durch Verstellen eine Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzpegel zulassen würden, müssen von der beauftragten Stelle gegen unbefugtes Hantieren so gesichert sein (Siegel, Plombe), dass ein Verstellen dieser Bedienungselemente nur nach Beschädigung von Plomben oder Siegel erfolgen kann.

- 10.) Die Einmessung sowie die „Verplombung“ oder „Versiegelung“ des elektronischen Dynamikbegrenzers ist zu wiederholen, wenn eine die Lautstärke verändernde Maßnahme an der Musikanlage (z.B. Austausch von Musik- und Beschallungskomponenten, Veränderung des Grenzpegels nach Verletzung der Verplombung oder der Versiegelung) vorgenommen wird.
- 11.) Über jede Einmessung der Musikanlage und/oder Erneuerung der angebrachten Plomben und/oder Siegel ist ein Messbericht durch die beauftragte Stelle erstellen zu lassen, der Folgendes zu beinhalten hat:
- Beschreibung der Musikanlage die eingemessen worden ist, mit Liste der vorhandenen Geräte mit Firmenbezeichnung, Type und technischen Daten
 - Schematischer Schaltplan der Musikanlage mit Legende, woraus die Tonkanäle, die Aus- und Eingänge – auch unbenutzte – und alle Spannungsversorgungen ersichtlich sind.
 - Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern und den gewählten Messpunkten mit Höhenangaben bezogen auf Fußbodenniveau.
 - Angabe der zur Einmessung verwendeten Tonträger.
 - Angabe der Messergebnisse.
 - Angabe aller Begrenzungseinrichtungen bzw. der gegen Verstellen gesicherten Bedienungselemente und Angabe der eingestellten Skalenwerte.
 - Abbildung oder Beigabe der zur Sicherung gegen Verstellen verwendeten Siegel oder Plomben.
- 12.) Der Messbericht über die durchgeführte Lautstärkenbegrenzung ist dem **MBA 15** unverzüglich zu übermitteln.
- 13.) Eine Kopie des Messberichts ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme für Behördenvertreter bereitzuhalten.
- 14.) Die Eingangstüre muss ständig geschlossen gehalten und darf nur für das Betreten oder das Verlassen der Betriebsanlage geöffnet werden.
Die Tür muss mit einem hydraulisch gedämpften Selbstschließer ausgestattet sein und auf den geringsten Endschlag, bei dem sie gerade noch ins Schloss fällt, eingestellt sein.
Das Offenhalten der Tür und die Außerbetriebnahme oder Behinderung des Schließvorganges sind verboten, mit Ausnahme der behördlich genehmigten Betriebszeiten des Gastgartens.

BEGRÜNDUNG

Die Beschreibung der Betriebsanlage erfolgte auf Grund der an Ort und Stelle durchgeführten Augenscheinsverhandlungen und der diesem Bescheid zugrunde gelegten Einreichunterlagen.

Die Genehmigungspflicht der Änderung ist in § 81 GewO 1994, die Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen zum Schutz des Gewerbetreibenden, der im Betrieb Beschäftigten, der Nachbarschaft und der Kunden sind in § 77 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 GewO 1994 sowie in § 93 Abs 2 iVm Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz begründet.

Seitens der in der Augenscheinsverhandlung vom 12.10.2012 erschienenen Nachbarin Frau Doris Marek, wohnhaft Wien 15, Meinhartsdorfergasse 7/16, wurden insofern Bedenken gegen die Genehmigung der Änderung vorgebracht, als diese berichtete, heuer in der warmen Jahreszeit seien etwa an drei Tagen Beschwerden durch Lärm von Gästen oder Musik festgestellt worden und in der Nacht sei immer die Eingangstüre offen gestanden.

Laut Angabe des Betriebsinhabers betrifft die Änderung ausschließlich die Musikanlage. Zu der Frage, ob durch die abgeänderte Betriebsanlage Lärmbelästigungen für den exponiertesten

Nachbarn zu erwarten sind, gab der Amtssachverständige der MA 22 – Team Lärm- und Schallschutz – an wie folgt:

„Dem Ansuchen auf Änderung der Betriebsanlage ist zu entnehmen, dass für die technische Umsetzung der unterschiedlichen Musiklautstärken im Lokal der Einbau von 3 Limitern und 4 Relay – Zeitschaltungen vorgesehen ist, die sicherstellen sollen, dass zu den jeweiligen Uhrzeiten auf den jeweilig gültigen Limiter mit dessen eingestellten erlaubten Musiklautstärke automatisch umgeschaltet wird, wobei für die Tages- und Abendzeit die gleiche Musiklautstärke geplant ist.

Aus lärmtechnischer Sicht erscheint diese technische Maßnahme grundsätzlich geeignet und um die Einhaltung der berechneten Grenzwerte sicherzustellen, wird die Vorschreibung der Auflagepunkte 1 bis 13 vorgeschlagen. Bei Einhaltung der berechneten Musikimmissionsgrenzwerte und der vorgeschlagenen Auflagen ist die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes der ÖAL – Richtlinie 3 gegeben.“

Basierend auf der Stellungnahme der MA 22 gab die medizinische Amtssachverständige der MA 15 an wie folgt:

„Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung aller von der MA 22 vorgeschriebenen Auflagen mit keiner unzumutbaren oder gesundheitsgefährdenden Lärmbelästigung in der Wohnung des exponiertesten Nachbarn zu rechnen ist. Somit besteht aus amtsärztlicher Sicht kein Einwand gegen die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage.“

Rechtlich folgt:

Zu den geäußerten Bedenken der Nachbarin ist festzuhalten, dass gemäß den Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Magistratsabteilungen 36, 22 und 15 durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen der Betriebsanlage keine unzumutbaren oder gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen für die Nachbarn zu erwarten sind. Den seitens der erschienenen Nachbarin vorgebrachten Bedenken hinsichtlich erhöhter Lärmbelästigungen durch die geöffnete Eingangstüre wurde durch Vorschreibung von Auflage 14, wonach die Eingangstüre stets - und durch einen hydraulischen Selbstschließer gesichert - geschlossen gehalten werden muss, Rechnung getragen.

Die Auflagen wurden zum Schutz der im gemäß § 74 Abs.2 sowie der gemäß § 77 Abs.3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen erteilt und sind in § 77 Abs 1 GewO 1994, jene zum Schutz der Arbeitnehmer in § 93 Abs.2 iVm Abs 3 ASchG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei diesem Amt (Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk, 1150 Wien, Gaspasse 8-10) einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
Für die Berufung ist eine Gebühr von 14,30-- Euro zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten

durch Barzahlung in unserem Amt
mittels Bankomatkarte

durch Überweisung auf das Konto Nr. 00696212729, BLZ. 20151 bei der Bank Austria lautend auf Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 – Abgabenhauptverrechnung unter unbedingter Angabe der Aktenzahl entrichtet werden.

Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

Hinweis: Übergangsrecht § 3 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

HINWEIS

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des geltenden Tabakgesetzes wird hingewiesen. Diese Genehmigung gilt nicht als Beurteilung nach den Bestimmungen des Tabakgesetzes.

Sachbearbeiter: Mag. Jiranek
Tel.Nr.: 4000/15 226 DW



Ergeht an:

1. Herrn DI Alexander Salib, Wien 15, Reindorfgasse 32/2, mit Beilagen A1-A6
2. Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk mit Beilagen B1-B6

In Abschrift an:

3. Herrn Bezirksvorsteher des 15. Bezirkes
4. MA 36 - A mit Beilagen C1-C6
5. MA 36 - B
6. Betriebsanlagenkataster
7. zum Akt mit Beilagen D1-D6